



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M. (Nottingham)

Examensvorbereitung Nebengebiete II

SS 2019

Sachverhalte

Lerneinheit 1 (Familienrecht I)

Die 18-jährige Melanie (M) unterhält eine amouröse Beziehung zu dem ambitionierten 30-jährigen Sportökonom (S). Als sie schwanger wird, möchte sie S heiraten, damit ihr Kind nicht als „Bastard“ für immer in der Hölle brennen muss und man ihr nicht den Vorwurf lockerer Moral machen kann.

S, dessen Putzfrau Olga (O) schon vor Monaten gekündigt hatte, nachdem es ihm nicht mehr gelungen war, sie hinsichtlich ihrer ausstehenden Bezahlung zu vertrösten, sieht darin eine gute Gelegenheit, sich endlich von seinen häuslichen Pflichten zu befreien und sich voll und ganz um sein berufliches Fortkommen kümmern zu können. Daher erklärt er sich mit der Hochzeit einverstanden. Er verlangt jedoch im Gegenzug, dass M ihren Beruf als Sachbearbeiterin bei der Post aufgibt und sich zukünftig einzig als Hausfrau und Mutter betätigt. Außerdem drängt er auf den Abschluss eines Ehevertrages, da er nicht einsieht, die Gewinne, die er mit seinen Unternehmungen zu machen plant, mit M zu teilen. Der Ehevertrag sieht konsequenterweise die Gütertrennung und den Ausschluss jeglicher Ausgleichs- und Unterhaltsansprüche vor.

M lässt sich auf die Forderungen schweren Herzens ein, da sie überzeugt davon ist, den S nur so zu der Hochzeit bewegen zu können. Sie gibt ihren Beruf auf, der Ehevertrag wird wie vorgesehen geschlossen und M und S werden getraut.

Um der Ehe eine wirtschaftliche Grundlage zu geben, überschreibt der Vater der M, Karsten (K), dem S eine Wohnung im Wert von 100.000 €, die die Eheleute sogleich einrichten und beziehen.

Die Beschränkung auf das häusliche Leben sorgt freilich für eine gewisse Langeweile bei M, die sich daher schon nach kurzer Zeit dazu entschließt, die Wohnung umzugestalten. Sie einigt sich mit Berthold (B) über den Verkauf ihres Radios, woraufhin er dieses gegen Zahlung der vereinbarten 20 € sogleich abholt. Den Fernseher, den B ihr ebenfalls gerne abkaufen würde, will S zunächst behalten.

Ersatz für das alte Radio beschafft sie beim Elektrohändler Tick (T), wobei der Kaufpreis von 80 € erst nachträglich auf Rechnung gezahlt werden soll.

Zum Ärger der M pfändet allerdings der Gerichtsvollzieher auf Basis eines Titels der O gegen den S wegen ausstehenden Arbeitslohns umgehend das neu erworbene Radio.

S hat aber auch noch andere Sorgen. Er ist einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Goldene-Zukunft-UG (haftungsbeschränkt) (Z) und als solcher vom Verbot des § 181 BGB befreit. Als er Kapital für Investitionen benötigt, moniert die Bank, dass die Z-UG mangels hinreichender Vermögenswerte als Sicherungsobjekt nicht kreditfähig sei. Da S außer der Wohnung über keine nennenswerten Vermögenswerte verfügt, schließt er mit der Z-UG (die dabei von ihm vertreten wird) einen Vertrag über die Schenkung und Auflassung der Wohnung an die Z-UG. Kurze Zeit später wird die Z-UG als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Als M eine Woche später von der Übereignung an die Z-UG erfährt ist sie entsetzt, dass M die eheliche Wohnung so einfach an die Z-UG übertragen hat.

Der finanzielle Erfolg der Unternehmungen des S bleibt leider aus. Da er sich deshalb Tag und Nacht nur um das Unternehmen kümmert, vernachlässigt er Frau und Kind. M spielt daher immer öfter mit dem Gedanken an eine Scheidung. Als sie dann auch noch mit einem von ihrem „Taschengeld“ bezahlten Los 300.000 € in der Lotterie gewinnt und sich damit finanziell versorgt wähnt, lässt sie sich von S scheiden.

Vor Scheidung der Ehe:

1. Was kann S unternehmen, wenn M sich weigert, das alte Radio von B zurückzuverlangen?
2. Kann T auch von S Bezahlung des Kaufpreises verlangen?
3. Kann M gegen die Pfändung des neuen Radios etwas unternehmen? Zu prüfen ist jeweils nur die Begründetheit der in Betracht kommenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe.
4. Hat die Z-UG aufgrund der Transaktion Eigentum an der Wohnung oder eine sonstige vermögenswerte Rechtsposition erlangt?

Nach Scheidung der Ehe:

5. Kann K die Wohnung von S zurückverlangen?
6. Besteht ein Anspruch auf Zugewinnausgleich? (Es ist davon auszugehen, dass S zu Beginn der Ehe über kein eigenes Vermögen und zu deren Ende einzig über die Wohnung verfügte. M ist ohne Vermögen in die Ehe gegangen und verfügt nunmehr lediglich über die 300.000 € aus dem Lottogewinn.)

Lerneinheit 2 (Familienrecht II)

Die Großkanzleianwältin Sonja (S) lebt, trotz aller Unterschiede, in einer glücklichen Beziehung mit dem erheblich jüngeren Tim (T), der sich als Handwerker verdingt. Da S keine Zeit für eine große Feier und auch keine Lust hat, sich für die Wahl des eher ungewöhnlichen Partners zu rechtfertigen, haben die beiden sich gegen eine Heirat entschieden.

Nichtsdestotrotz bauen sie an ihrer gemeinsamen Zukunft: S hat für 100.000 € eine Wohnung gekauft (und wurde auch als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen), die die beiden selbst nutzen wollen. T renoviert die Wohnung unter Einsatz seiner Arbeitskraft (500 Arbeitsstunden à 20 €), während S die Baumaterialien stellt. Nach Abschluss der Renovierungsarbeiten ziehen S und T sogleich in die Wohnung.

Trotzdem wird dem T nicht langweilig, da er unverhofft ein heruntergekommenes Haus (Wert 120.000 €) erbt, das er mit S gemeinsam wieder auf Vordermann bringen will, um es anschließend zu vermieten. S steuert die für das Baumaterial nötigen 70.000 € bei und T übernimmt die anfallenden Arbeiten (1.000 Arbeitsstunden à 20 €).

Da S aber auch nicht jünger wird und kaum zuhause ist, verbringt T nach Abschluss der Renovierungsarbeiten immer mehr Zeit mit der verständnisvollen Nachbarin Claudia (C). Als S eines Tages völlig überraschend schon um 20 Uhr von der Arbeit heimkehrt, erwischt S die beiden in flagranti. Wutschnaubend wirft S den T aus der Wohnung. Als dieser sich auch noch erdreistet, darauf hinzuweisen, dass S schon diverse Affären an ihrem Arbeitsplatz gehabt habe, platzt S der Kragen. Sie erwidert, dass dies offensichtlich etwas völlig anderes sei und verlangt nunmehr die 70.000 € zurück, die sie dem T zur Renovierung des geerbten Hauses zur Verfügung gestellt hatte.

Außerdem möchte S von T zumindest die Hälfte der monatlich angefallenen Gebühren für die gemeinsame Mitgliedschaft im Fitnessstudio des Boris (B) i.H.v. insgesamt 5.000 €, die sie alleine bezahlt hat, zurückerstattet, da T den Vertrag gemeinsam mit ihr abgeschlossen habe.

Zu guter Letzt möchte sie Ersatz für den Hosenanzug im Wert von 500 €, den T, der bei der Erledigung der Hausarbeit regelmäßig etwas unaufmerksam ist, durch ein Versehen bei der falschen Temperatur gewaschen und damit zerstört hat.

Forderungen des T hinsichtlich der Renovierung der Wohnung sieht S gelassen entgegen; denn immerhin habe T für drei Jahre mietfrei in dieser gewohnt.

Wie ist die Rechtslage?

Hinweis:

Es ist davon auszugehen, dass der Renovierungsaufwand jeweils auch zu einem entsprechenden Wertzuwachs des Objekts geführt hat und dass der Wert ansonsten unverändert geblieben ist.

Lerneinheit 3 (Familienrecht III)

Volker (V) und Mona (M) sind seit dem Jahr 2000 verheiratet. Nachdem sie jahrelang erfolglos versucht hatten, ein Kind zu bekommen und die Ehe bereits zu kriseln begonnen hatte, bringt M 2005 zur großen Freude beider endlich eine Tochter zur Welt, die die beiden Tanja (T) nennen.

T begeistert sich schon als kleines Mädchen sehr für Pferde und nimmt Reitstunden bei Richard (R), einem Jugendfreund von M und Eigentümer eines nahegelegenen Reit- und Zuchthofs, der sich aufopferungsvoll um T kümmert. Anfang 2015 will T dann unbedingt ein eigenes Pferd „ganz für sich allein“. R bietet T an, ihr die Stute Sadira (S), auf der T schon zuvor hauptsächlich geritten und um die sie sich in einer für ihr Alter außergewöhnlich verantwortungsvollen Weise kümmert, für einen sehr günstigen Preis von 2.000 € zu verkaufen. T nimmt dieses tolle Angebot sofort begeistert an. Die beiden vereinbaren in dem Vertrag zugleich die Einstellung der Stute bei R für 10 Jahre gegen Zahlung von monatlich 50 €. V und M sind zunächst wenig begeistert, lassen sich aber dann doch von der Pferdenärrin T überzeugen und stimmen dem gesamten Geschäft zu. Da R eine Sicherheit möchte, lässt V sich sogar breit schlagen, eine Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der T aus dem Geschäft zu übernehmen.

Bei einer Routineuntersuchung des V wird dann jedoch zufällig festgestellt, dass V aufgrund einer genetischen Erkrankung zeugungsunfähig ist. Nun stellt sich heraus, dass M schon im Jahr 2004 heimlich eine Spermauntersuchung von einem befreundeten Arzt hatte durchführen lassen und dabei von der Unfruchtbarkeit des V erfahren hatte. Daraufhin hatte sie sich an ihren Jugendfreund R gewandt und ihn um „tatkräftige Hilfe“ gebeten. R war zu diesem „Liebesdienst“ natürlich gerne bereit. Resultat war T, wovon R auch von Anfang an wusste. Er wollte jedoch nicht mit „lästigen Vaterpflichten“ konfrontiert werden, sondern es genügte ihm vollauf, die T regelmäßig sehen zu können – weshalb dann auch schon bald die Reitstunden arrangiert worden waren.

Als V von dem Treuebruch der M erfährt, ist er zwar entsetzt, fühlt sich aber trotzdem als T's Vater und will ihr als solcher weiterhin beistehen. Er einigt sich jedoch mit M darauf, dass T keinen Kontakt mehr zu R haben soll. M und V kündigen daher den Vertrag über die Reitstunden der T. Den Kauf- und Pferdeeinstellungsvertrag wollen sie ebenfalls nicht mehr gelten lassen. Beide versichern der T, bald einen anderen Reiterhof und ein anderes Pferd für sie zu finden. V packt sogar extra schon einmal – wie er es schon seit Jahren tut – einen Rucksack mit Reitsachen für T zusammen.

T sieht allerdings gar nicht ein, warum sie nicht zum Reiten zu R gehen soll. Als ihre Eltern an einem Nachmittag nicht zu Hause sind, fährt sie deshalb einfach trotzdem zu R. R ist hochofren, seine Tochter endlich wiederzusehen und so beginnen sie guter Dinge die Reitstunde. Die Idylle wird jedoch davon getrübt, dass R die CDs für die Begleitmusik vertauscht und so ungewollt „Heavy Metal“ auflegt. Verstört von diesen aggressiven Klängen wirft das Pferd T aus dem Sattel. Bei dem Sturz zieht sich T eine schwere Gehirnerschütterung zu, denn zu allem Unglück trägt sie auch noch einen kaputten Helm. V hatte ihr nämlich in der Aufregung versehentlich einen alten, beschädigten Helm in ihren Rucksack mit Reitersachen eingepackt. Die Heilbehandlung verursacht Kosten in Höhe von insgesamt 10.000 €.

Nach diesem dramatischen Ereignis will R sich nicht mehr länger mit dem aktuellen Status abfinden. Schon dass er T nicht mehr sehen sollte, hatte ihn hart getroffen. Das Versagen des V bezüglich des Helms erschüttert ihn jedoch so sehr, dass er sich nun in der Pflicht sieht, sich selbst um T zu kümmern. Daher ficht er die Vaterschaft des V an. Das zuständige Gericht weist den Antrag auf Anfechtung jedoch rechtskräftig zurück.

Die Problematik des Kauf- und Pferdeeinstellungsvertrags und der Kosten für die Heilbehandlung der T sind aber damit natürlich noch nicht geklärt. T will sich bezüglich der Behandlungskosten an V und R halten. V gibt zwar zu, dass es ein tragisches Missgeschick gewesen sei, T den falschen Helm

einzuwickeln; doch da die Helme beinahe identisch aussehen, sei ihm, der bekanntermaßen schusselig sei, kein Vorwurf zu machen. R wiederum sieht nicht ein, warum er die ganze Verantwortung tragen solle, obwohl doch der V ganz wesentlich zu den Verletzungen beigetragen habe. Außerdem verlangt er von V Zahlung des Kaufpreises der Stute.

Wie ist die Rechtslage?

Lerneinheit 4 (Erbrecht I)

Sheldon (S) und Amy (A) sind seit Jahren zufrieden verheiratet. Durch einen glücklichen und biologisch bis heute nicht geklärten Umstand haben die beiden einen (selbstverständlich höchstbegabten) Sohn bekommen, welcher S zuliebe Flash (F) getauft wurde.

Nachdem S nach intensiver Überredungskunst davon überzeugt wurde, dass es wichtig ist, seinen Nachlass zu regeln, errichtet er ein wirksames Testament und setzt A als Vollerbin ein. Dieser Ausdruck von Zuneigung berührt A sehr.

F entdeckt schnell, dass er die Fähigkeiten seines Vaters geerbt hat. So fängt er – wie sein Vater – schon als Kind an, komplexe Geräte wie ein Röntgengerät und einen Kernreaktor zu bauen. Im Laufe der Zeit wird deutlich, dass er den Weg seines Vaters als theoretischer Physiker beschreiten wird. Nach längerer Forschung schafft F es tatsächlich – basierend auf den Forschungen seines Vaters – einen Beweis für die Stringtheorie zu liefern. S ist so stolz, dass er sogleich ein neues Testament verfasst.

In diesem setzt er F als Erben zu $\frac{7}{8}$, A hingegen nur als Erbin zu $\frac{1}{8}$ ein. Ganz leer ausgehen soll A doch nicht. Außerdem ist die Acht eine wundervolle Zahl, genaugenommen eine Kubikzahl; überdies symbolisiert die 8 – um 90° gedreht – in der Mathematik das Unendliche (∞). Zuletzt versieht er das Testament mit allen vorgeschriebenen Angaben und seiner Unterschrift.

Mit dem zufriedenen Wissen, dass seine Forschungen etwas bewegt und die Menschheit vorangebracht haben, verstirbt S in hohem Alter.

Im Laufe seines Lebens hat S, insbesondere durch mehrfache wissenschaftliche Auszeichnungen seiner Forschungsleistungen, ein Vermögen von 900.000 € angehäuft. Sein Vermögen im Zeitpunkt der Heirat mit A belief sich auf 400.000 €. A hingegen hatte zu Beginn der Ehe Schulden in Höhe von 20.000 €. Während der Ehe erbt A von ihrer Mutter ein Vermögen von 50.000 €. Einen weiteren Vermögenszuwachs gab es nicht, da sie schon vor der Hochzeit ihre Karriere als Neurobiologin aufgegeben hatte.

18 Monate vor dem Tod des S hat dieser seinem besten Freund Leonard (L) in Anerkennung für seine langjährige freundschaftliche Treue seine Comic-Sammlung, bestehend aus einer erheblichen Anzahl an Erstausgaben im Wert von insgesamt 100.000 €, geschenkt.

A sucht eine befreundete Anwältin, Priya (P), auf und möchte von ihr wissen, welche Ansprüche ihr aufgrund des Erbfalls zustehen. Insbesondere möchte sie auch wissen, ob es nicht möglicherweise klüger wäre, Erbschaft auszuschlagen.

Lerneinheit 5 (Erbrecht II)

Harvey (H) war jahrelang äußerst erfolgreich in Frankfurt als Anwalt für Unternehmensrecht tätig und hat ein großes Vermögen angesammelt, zu dem u.a. Bankkonten in Luxemburg und an herrschaftliches Anwesen am Chiemsee gehören. Auf dieses zog er sich 2018 gemeinsam mit seiner großen Liebe Donna (D) zurück, um seinen Lebensabend zu genießen.

Er sah nun auch den Zeitpunkt gekommen, seinen Nachlass zu regeln. Obwohl er sich kaum noch an die eine kurze Vorlesung im Erbrecht, die er vor Jahrzehnten an der Universität hatte, erinnern konnte, glaubte er, dass er als Spezialist für Unternehmensrecht wohl problemlos auch noch „so ein kleines Testament“ aufsetzen könne. Da er aufgrund seines hohen Alters und zu vieler durchgearbeiteter Nächte inzwischen recht gebrechlich geworden war, bat er D, ihm beim Schreiben die Hand zu stützen. Daraufhin schrieb er:

„Nach meinem Tod soll mein ganzes Vermögen an die folgenden Personen gehen:

Harriet soll für ihre unbeschreibliche Loyalität mein ganzes Vermögen erhalten. Louis vererbe ich für seine langjährige Freundschaft mein Anwesen, welches den halben Wert meines Erbes ausmacht.“

Den vollständig vollgeschriebenen Zettel unterschrieb er am oberen Rand mit „Harvey“. Eine Datums- und Ortsangabe erfolgte nicht.

Nach dem Tod des H am 1.2.2019 kam es zu großen Streitigkeiten bezüglich der Erbschaft.

Grund war zum einen, dass im Safe des H undatiertes, im typischen „Spezialstil“ des H zerrissenes und dann wieder zusammengeklebtes Dokument gefunden wurde, das mit „Testament“ überschrieben war und in dem H seiner früheren Geliebten Scotty (S) sein ganzes Vermögen zuwendete.

Zudem meldet sich eine tatsächlich existierende Cousine von H mit dem Namen Harriet. Allerdings gibt D den inhaltlich zutreffenden Hinweis, H hätte sie im späteren gemeinsamen Leben stets mit Harriet bezeichnet, da dies auch schon früher ihr Kosenamen unter Freunden war. Außerdem habe H zu seiner Cousine fast keinen Kontakt gehabt. Von Loyalität könne daher nicht gesprochen werden. Ferner stellt sich aufgrund von Tagebuchaufzeichnungen heraus, dass H seinen alten Kollegen Mike (M) nur deshalb nicht bedacht hatte, weil er gedacht hatte, M hätte einen von Michael Jordan original signierten Basketball von ihm gestohlen. Tatsächlich stellt sich heraus, dass Louis (L) den Ball entwendet hatte. M erklärt daher gegenüber dem Nachlassgericht, dass er die Erbeinsetzung des L anfechte.

Kurze Zeit nach dem Tod des H stellt L bei einem Besuch des Anwesens am Chiemsee fest, dass ein heftiger Sturm einen Großteil des Daches des Haupthauses abgedeckt hat. Er ruft sofort R, der ein großes Dachdeckerunternehmen betreibt an, erzählt ihm, dass er und D Erben des H seien und beauftragt ihn, das Dach umgehend zu reparieren. R repariert das Dach fachgemäß.

Außerdem erfährt L bei dem Besuch des Anwesens, dass H dem Künstler K im Nebengebäude mehrere Räume als Atelier vermietet hatte, allerdings für eine Miete von lediglich 20,- Euro. Ortsüblich wären allerdings mindestens 1.000,- Euro. Er erklärt deshalb gegenüber K, dass er und D Erben des H seien und er hiermit die Kündigung des Mietvertrags zum nächstmöglichen Termin erkläre. K erwidert, dass L hierzu allein nicht berechtigt sei.

1. Sind D, M und/oder L Erben des H geworden?
2. Von wem kann R Bezahlung der Dachdeckerarbeiten verlangen?
3. Hat L den Mietvertrag mit K wirksam gekündigt?

Lerneinheit 6 (Erbrecht III)

Hank (H) und Karen (K) sind seit 1989 verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter Becca (B), die 1991 geboren wurde.

2014 beschließen sie, gemeinsam ihr Testament zu machen und darin Mia (M), eine langjährige Freundin der Familie, zu der sie ein enges Verhältnis haben, als Erbin einzusetzen. Dadurch wollen sie sicherstellen, dass die Altersversorgung der M, die als Schriftstellerin nur mäßigen Erfolg hat, gesichert ist. Die gemeinsame Tochter B soll hingegen nichts erben, da sie neuerdings mit ihrer Gitarre durch Clubs zieht und versucht Rockstar zu werden und ständig „merkwürdige“ Freunde mit nach Hause bringt, anstelle endlich ein Jurastudium zu beginnen.

Das Testament wird von H eigenhändig aufgesetzt, von beiden unterschrieben und lautet:

„Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein, so dass jeder Ehegatte Alleinerbe des überlebenden Ehegatten ist. Nach dem Tod des Längstlebenden soll Mia die gesamte Erbschaft erhalten. Dieser bindende Wille soll für immer gelten, komme was wolle.“

In der Folgezeit kommt es immer häufiger zu Streitigkeiten zwischen H und K. Nach mehreren Seitensprüngen lassen sich beide schließlich im Sommer 2016 scheiden. Sie sind sich allerdings einig, dass ihre erbrechtlichen Regelungen davon unberührt bleiben sollen. Im Herbst 2016 stirbt H bei einem Autounfall.

K, die ungern alleine ist, lernt bei der Arbeit recht bald den lebensfrohen Musiker Lew (L) kennen, verliebt sich sofort in ihn und schon im Sommer 2017 heiraten die beiden. Um ihre erbrechtlichen Angelegenheiten ordentlich zu regeln, schließen sie kurz nach der Hochzeit einen notariell beurkundeten Erbvertrag. Nachdem L die B inzwischen als seine eigene Tochter betrachtet und ihre Liebe zur Musik sehr gut nachempfinden kann, überzeugt er K, in dem Erbvertrag die B als Alleinerbin einzusetzen.

K kommen allerdings nach einiger Zeit Zweifel, ob dieser Erbvertrag so tatsächlich Bestand hat. Um auf Nummer sicher zu gehen und zu vermeiden, dass der von ihr so geliebte alte Porsche 911 des H doch noch in die Hände der M fällt, verschenkt sie ihn im Dezember 2017 an Charlie (C), den besten Freund des H.

Nach einer kurzen und intensiven Zeit mit L verstirbt im Januar 2018 auch K. B, die sich für die wahre Erbin hält, nimmt den Nachlass in Besitz.

M, die sich zum Schreiben auf eine einsame Insel im Pazifik zurückgezogen hatte, erfährt erst bei ihrer Rückkehr nach Deutschland im April 2019 vom Tod der K. Unter Berufung auf das gemeinschaftliche Testament von H und K aus dem Jahr 2014 verlangt sie daraufhin von B den Nachlass und von C den Porsche heraus. Zu Recht?

Lerneinheit 7 (Erbrecht IV)

Teil 1: Das Wertpapierdepot

Edeltraud Eck (E) unterhielt ein Wertpapierdepot bei der Bayern-Bank (B). 2016 schloss sie mit dieser eine schriftliche Vereinbarung, nach der mit dem Tod der E das Eigentum an den noch im Depot verwahrten Wertpapieren zunächst auf die B-Bank übergehen sollte. Allerdings sollte die Nichte Nina (N) der E mit dem Tod der E das Recht erwerben, von der B-Bank die Übertragung der auf diese übergegangenen Wertpapiere zu fordern, wobei sie ein von der B-Bank zu übermittelndes Schenkungsangebot stillschweigend annehmen können sollte. E behielt sich jedoch das Recht vor, die Vereinbarung gegenüber der B-Bank einseitig durch schriftliche Erklärung aufheben zu können.

Mit privatschriftlichem, in amtliche Verwahrung gegebenen Testament vom 1.3.2017 setzte E ihrer Tochter Tina (T) und ihren Sohn Sven (S) als Miterben zu je $\frac{1}{2}$ ein. Zudem heißt es in dem Testament ausdrücklich, dass auch das gesamte bei der B-Bank angelegte Kapitalvermögen der E jeweils zur Hälfte T und S zustehen sollte. N wurde hingegen in dem Testament weder bedacht noch überhaupt erwähnt.

Am 1.5.2018 verstarb E. Am 1.10.2018 wurde das Testament eröffnet, N erlangte hiervon auch Kenntnis. Am 1.11.2018 informierte die B-Bank über die Vereinbarung aus dem Jahr 2016 und übertrug ihr den Inhalt des Wertpapierdepots. T und S verlangen die Wertpapiere von N heraus. Zu Recht?

Teil 2: Der Schrank

Emil Ende (E) erfährt am 10. Juli 2018 von seinem Arzt, dass er nur noch wenige Wochen zu leben hat. Völlig geschockt beschließen er und sein bester Freund Frank (F) am Abend, dass es nun an der Zeit sei, endlich all die guten Flaschen Whiskey zu probieren, die im Keller des E lagern. Als beide schon sturzbetrunken sind, fällt E ein, dass er für seine Lebensgefährtin Lea (L) Vorsorge treffen müsse. Er verfasst daher in Gegenwart des F eigenhändig ein Testament, in dem er L als Alleinerbin einsetzt und legt dieses in seinen Schreibtisch.

Nach dem Tod des E am 1. August 2018 findet L das Testament in seinem Schreibtisch. L nimmt daraufhin den gesamten Nachlass des E, zu dem u.a. auch eine Finca auf Mallorca und Bankkonten in Luxemburg gehören, in Besitz. Am 1. Oktober 2018 wird ein Erbschein ausgestellt, der L als Alleinerbin ausweist.

Am 1. Dezember 2018 veräußert L einen zum Nachlass gehörenden alten Schrank an F. Dabei weist L darauf hin, dass der Schreibtisch zum Nachlass des E gehört, sie laut des im Schreibtisch aufgefundenen Testaments vom Juli 2018 die Alleinerbin des E sei und dass ihr auch ein entsprechender Erbschein erteilt worden sei.

Kurz darauf trifft F die einzige Tochter Tanja (T) des E und erzählt ihr von dem gemeinsamen „Whiskeyabend“ mit E und den Umständen der Testamentserrichtung. T geht mit diesen Informationen zum Nachlassgericht, welches daraufhin den Erbschein zugunsten der L als Alleinerbin einzieht und einen Erbschein ausstellt, das T als Alleinerbin ausweist.

T verlangt nun von F die Herausgabe des Schranks. Dieser weigert sich, denn er sei schließlich nun Eigentümer des Schranks; er habe darauf vertraut, dass die im Erbschein ausgewiesene L Alleinerbin des E sei und ihm als solche den Schrank verkaufen und übereignen konnte.

1. Ist F tatsächlich Eigentümer des Schranks geworden?

2. Wäre F Eigentümer des Schrankes geworden, wenn L anstelle eines Erbscheins ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) ausgestellt bekommen hätte?

Teil 3: Die Uniform

Nach dem Tod des Kirk (K) wird ein Testament aus dem Jahr 2016 gefunden, in dem dieser seinen Freund Spock (S) zum Alleinerben einsetzte. Das Nachlassgericht erteilt S daraufhin auf seinen Antrag hin einen entsprechenden Erbschein.

K war ein leidenschaftlicher Sammler von Star Trek-Memorabilia. In der Sammlung des K findet S auch eine Uniform aus dem ersten Star-Trek-Film. Diese veräußert für 1.000 Euro an den Sammler Q, der sie sofort mitnimmt und seiner häuslichen Sammlung hinzufügt. S und Q glauben, dass die Uniform im Eigentum des K gestanden hatte.

Zwei Monate wird jedoch ein jüngeres Testament aus dem Jahr 2018 aufgefunden, in dem K seine Jugendliebe Uhura (U) zur Alleinerbin einsetzte. Zudem meldet sich kurz darauf McCoy (M) bei S und erklärt, dass es sich bei der Uniform um seine gehandelt habe, die er dem K nur geliehen habe.

Ist Q Eigentümer der Uniform geworden?

Lerneinheit 8 (Handelsrecht I)

Teil 1

Boromir (B) ist Hobbyjäger. Weil er sich damit zwar am Leben erhalten, aber kein Vermögen ansparen kann, betreibt er seit einiger Zeit einen Autozubehörhandel und beschäftigt dafür einen Angestellten auf Teilzeitbasis. Das Geschäft läuft gut, doch nicht sensationell (Jahresumsatz: 90.000 €); an eine Eintragung ins Handelsregister hat B jedenfalls bisher keinen Gedanken verloren.

Sein geringes durchschnittliches Einkommen ist ihm seinen Freunden gegenüber jedoch etwas peinlich. Auf einem Wanderausflug mit seinem Freund Herion (H), einem Mobiltelefonhändler, gibt B daher (wahrheitswidrig) damit an, dass sein Autozubehörhandel mit Aufträgen in Millionenhöhe fast ausgelastet sei und dass seine 50 Mitarbeiter jetzt schon Probleme hätten, die Flut an Aufträgen zu bewältigen.

H ist schwer beeindruckt. Denn er selbst hatte mit seinem seit Jahren (im Handelsregister eingetragenen) Mobiltelefonhandel in letzter Zeit ziemliches Pech. Vor einigen Jahren hatte er noch 30 Mitarbeiter und einen Umsatz von einigen Millionen €. Zwischenzeitlich musste er jedoch alle Mitarbeiter entlassen und vertreibt nur noch in sehr kleinem Rahmen Mobiltelefone.

Die Pechsträhne des H hält an: Kurz nach dem Wanderausflug wird er in einen Unfall verwickelt, bei dem das Navigationssystem seines Geschäftswagens zerstört wird. H erwirbt daraufhin von B ein neues Navigationssystem „Backer perfect 2.0 – inkl. Europa-Karte“ (das derzeit beliebteste Modell im Luxussegment), um seinen (mittlerweile überschaubaren) Kundenkreis weiterhin beliefern zu können. Den Kaufpreis in Höhe von 2.000 € entrichtet H sofort in voller Höhe und braust mit seinem neuen Navigationssystem (nun endlich auch wieder in die richtige Richtung) davon.

Doch seine Freude über das neue Navigationssystem währt nicht lange: Drei Tage nach dem Kauf bemerkt H, dass das Gerät nur Karten von Bayern gespeichert hat und sich auch nicht updaten lässt. Da er aber momentan ohnehin nur in Bayern unterwegs ist, sieht er über dieses Problem jedoch zunächst hinweg. Erst vier Monate später, nachdem er neue Geschäftspartner in Köln und Hamburg akquiriert hat, erzählt er dem B die ganze Geschichte und verlangt, dass dieser den Fehler umgehend beseitigt.

B stimmt zwar mit H dahingehend überein, dass damit ein Mangel vorliegt und H demnach grundsätzlich auch Mängelgewährleistungsrechte zustehen würden. Allerdings weist er den H darauf hin, dass er solch ein Problem viel früher hätte anzeigen müssen, um diese Rechte zu erhalten. B hatte nämlich kürzlich auf einer Weiterbildung von besonderen Pflichten erfahren, die für im Handelsregister eingetragene Personen gelten.

Muss B den Mangel beheben?

Teil 2

Jahre später geht es für Herion (H) wieder steil bergauf: Er ist nunmehr Großhändler für Mobiltelefone. Weil er die zahlreichen Geschäfte nicht mehr alle selbst abwickeln kann, erteilt er seinem Mitarbeiter Minohtar (M) Prokura mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass dieser ausschließlich zum Einkauf neuer Mobiltelefone berechtigt ist. Im hektischen Geschäftsalltag vergisst der H allerdings, die Prokura eintragen zu lassen. Der eigensinnige M will sich aber von niemandem etwas vorschreiben lassen und verkauft anschließend dennoch mehrfach Mobiltelefone an den Einzelhändler Faramir e.K. (F).

Da M sein Fehlverhalten nicht einsehen will, kündigt der H dem M, der kurz daraufhin aus dem Betrieb ausscheidet. In seiner Wut auf M vergisst H allerdings auch dieses Mal das Handelsregister und lässt das Erlöschen der Prokura nicht eintragen. Sicherheitshalber schreibt H aber eine E-Mail an F und erklärt darin, dass M kein Prokurist mehr sei. Bei F, wo ohnehin nichts vernünftig organisiert ist, geht die E-Mail aufgrund eines grob fahrlässigen Versehens unter und bleibt unbemerkt.

M, höchst verärgert über H, will diesem das Leben schwer machen und schließt nun mit F einen Kaufvertrag über eine Charge der neuesten Mobiltelefone „Tamtung Dreifon 9“ zu deutlich günstigeren Konditionen als marktüblich. Das von M verwendete Formular sieht denen, die er zuvor bei H nutzte, zum Verwechseln ähnlich. M unterschreibt mit „ppa. M“. F verlangt nun die Lieferung der Mobiltelefone zu den günstigen Konditionen von H.

Hat F einen Anspruch auf Lieferung der Mobiltelefone gegen H?

Abwandlung:

H erteilte M Prokura. Dies wird auch ordnungsgemäß in das Handelsregister eingetragen, jedoch insofern falsch bekannt gemacht, als dass Balrogs (B) in der Bekanntmachung als Prokurist genannt wird. Nun verkauft B daraufhin (so wie zuvor M) die Mobiltelefone an F. Dieser beruft sich dabei auf das Handelsregister, in dem B als Prokurist eingetragen ist und verlangt nun von H die Lieferung der Mobiltelefone.

Zu Recht?

Lerneinheit 9 (Handelsrecht II)

Teil 1: „Mobilfunk“

Die Versuche von Herion (H), im Mobilfunkgeschäft Fuß zu fassen, dauern schon länger an. Seit 2007 betrieb er eine kleine Mobiltelefonhandlung, die zwar keinen großen jährlichen Umsatz abwarf (85.000 €), aber H konnte zumindest davon leben. Obwohl sein Geschäft nicht groß war, war er doch sehr stolz darauf und ließ sich daher als „e.K.“ ins Handelsregister eintragen.

Als im Jahr 2010 allerdings in der näheren Umgebung, wo es nach wie vor keine ähnlichen Geschäfte gab, ein besser gelegenes Mietobjekt frei wurde, schlug H zu. Mit dem Standortwechsel wuchs auch der Kundenkreis, sodass H sich Ende 2011 dazu entschloss, sein Sortiment zu vergrößern. Statt lediglich Mobiltelefone zu verkaufen, bot H nunmehr auch Zubehör wie Taschen und Kabel für jene Geräte an. Das sprach sich herum, sodass H immer mehr Kunden begrüßen konnte.

Als ihn der Geschäftsbetrieb allerdings so sehr forderte, dass er für seine zeitraubenden Hobbies wie Laufen, Werken und seine PlayStation nicht mehr mindestens fünf Stunden täglich Zeit übrig hatte, entschloss er sich am 8. August 2012 dazu, seinen Angestellten Faramir (F) als Kommanditisten unter Gründung einer neuen KG mit „ins Boot zu holen“. F arbeitete (wie zuvor) mit H zusammen im Geschäft, welches nun als „Mobile Future – Hightech KG“ firmierte und im großen Stil äußerst gewinnbringend wirtschaftete. Die Firma wurde gemäß den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag von H und F Anfang Dezember 2012 ins Handelsregister eingetragen.

F, der bereits zu Schulzeiten der Mathematik den Rücken zugekehrt hatte, beging allerdings weitreichende Kalkulationsfehler. Diese führten gemeinsam mit allmählich erstarkender Konkurrenz dazu, dass H und F im Jahr 2014 herbe Gewinneinbrüche hinnehmen mussten. Gegen Jahresende nahmen diese solche Ausmaße an, dass H und F sich dazu entschließen mussten, das Mobilfunkgeschäft zu verkaufen. Am 12. Dezember 2014 kam es nach längeren Verhandlungen zum Abschluss eines „Übernahmevertrags“ zwischen der „Mobile Future – Hightech KG“ und Boromir (B), wonach die KG das Mobilfunkgeschäft an B veräußerte. Dabei wurde jedoch ausdrücklich vereinbart, dass alle vor Vertragsschluss begründeten Forderungen nicht auf den B übergehen sollten.

B, vollkommen unbehelligt, was das Mobilfunkgeschäft anbelangt, musste sich zunächst einige Zeit nehmen, um sich mit dem Marktumfeld vertraut zu machen und ließ das Geschäft eine Weile ruhen. Unterdessen entschied er sich auch dazu, das Angebot zu modifizieren und statt Mobilfunkzubehör nunmehr nebenbei auch einige Bücher zum Thema Handy & Co anzubieten, mithilfe derer er sich auf den neuesten Stand der Dinge gebracht hatte.

Am 30. März 2015 sah B sich mit seinem neu gewonnenen Knowhow endlich in der Lage, das Geschäft wiederzueröffnen. Da er den alten Kundenstamm des H nicht verlieren wollte, firmiert er nunmehr – mit ausdrücklichem Einverständnis von H und F – unter „Mobile Future & more – Hightech e.K.“; es erfolgt auch eine entsprechende Eintragung im Handelsregister.

Ärger ließ jedoch nicht lange auf sich warten: Ende Juli 2015 erhielt B eine Rechnung von Stamm-Großhändler Urad (U) über 6.000 € für eine Mobiltelefonlieferung aufgrund eines Kaufvertrags vom Januar 2012. Außerdem wird dem Geschäftskonto des B am 1. Februar 2016 aufgrund einer Überweisung des Stammkunden Kili (K), der damit eine Rechnung vom 1. Oktober 2014 begleichen wollte, ein Betrag i.H.v. 4.000 € gutgeschrieben.

1. Kann U von B aufgrund der Lieferung von Januar 2012 Zahlung von 6.000 € verlangen?
2. K fragt sich, ob seine Kaufpreisschuld durch die Überweisung an B tatsächlich erloschen ist, oder ob ihm eine (nochmalige) Inanspruchnahme durch die KG droht. Besteht noch ein Anspruch der KG gegen K auf Kaufpreiszahlung?

[Hinweis: Verjährungsvorschriften bleiben außer Betracht]

Teil 2: „Der Bagger“

Bauunternehmer Michael Maurer (M) befindet sich in einer schlechten finanziellen Lage. Er erzählt davon auch seinem alten Bekannten Gustav Geier (G). G hat einen kleinen Pflaster-betrieb mit einem Angestellten und einem Jahresumsatz von ca. 90.000 €, den er als „Geier Pflasterbau“ bezeichnet; er ist nicht im Handelsregister eingetragen.

G bietet am 1.4. an, den M dadurch zu unterstützen, dass er sich den brandneuen großen Bagger des M (den M wegen der Geschäftsflaute gerade sowieso nicht braucht) für einen Monat gegen eine kleine „Gebühr“ i.H.v. 1.000 € „ausleiht“. Er sei gerade beauftragt worden, den Innenhof einer größeren neuen Wohnanlage zu pflastern und könne den Bagger dafür gut brauchen. M ist damit einverstanden und gestattet dem G ausdrücklich, den Bagger für einen Monat mitzunehmen. Die Betriebserlaubnis für den Bagger behält M aber bei sich.

Tatsächlich hatte G jedoch gar keinen derartigen Auftrag zur Pflasterung eines Innenhofs; er hatte vielmehr nur eine günstige Gelegenheit gesehen, um an den brandneuen großen Bagger des M (Kaufpreis: 80.000 €) zu kommen. Am 3.4. bietet er den Bagger dem Baumaschinen-Händler Hans Haller e.K. (H) zum Erwerb an. Hierbei behauptet G gegenüber H, dass er Geschäftsführer der „Geier Pflasterbau GmbH“ („G-GmbH“) sei. M habe die „G-GmbH“ aufgrund seiner schwierigen finanziellen Situation dazu ermächtigt, seine Maschinen zu veräußern. H erwarb daraufhin den Bagger zum Preis von 40.000 € und nahm ihn gleich mit.

Als M Anfang Mai von der ganzen Sache erfährt, möchte er wissen, ob er noch Eigentümer des Baggers ist und als solcher den Bagger von H herausverlangen kann.

Lerneinheit 10 (Handelsrecht III)

Teil 1: Das Grundstück

Die Geschäftskünste des Helmrich (H) lassen zu wünschen übrig. Dafür hat er aber eines Abends im Casino Glück und gewinnt 2 Mio. € beim Roulette.

H möchte das Geld gut anlegen und wendet sich deshalb an seinen Bekannten Kaeser (K). K ist bei der Siminz AG (S-AG) tätig. Vor kurzem hat ihn der Vorstand der S-AG aufgrund seiner Finanzexpertise mündlich zur Zeichnung mit „ppa“ und zugleich auch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt. Dies wurde auch entsprechend ins Handelsregister eingetragen. Allerdings wies der Vorstand den K zugleich an, Grundstücksgeschäfte stets nur zum Verkehrswert zu tätigen.

Im Rahmen des Gesprächs mit K äußert H, dass er sein frisches Kapital gerne in ein bestimmtes Grundstück am Stadtrand von München investieren würde, das – was sowohl H als auch K bewusst ist – im Eigentum der S-AG steht. Daraufhin bietet K als Prokurist der S-AG dem H dieses Grundstück für 750.000 € im Namen der S-AG zum Kauf an. Der tatsächliche Verkehrswert des Grundstücks beträgt 1,2 Mio. €. K glaubt aber mangels näherer Erkundigungen, er verkaufe das Grundstück der S-AG zum Verkehrswert. H hingegen wundert sich zunächst sehr über den günstigen Preis in dieser Top-Lage; denn ihm ist bekannt, dass vergleichbare Objekte in der Nähe zu deutlich höheren Preisen verkauft werden. Letztlich beschließt er jedoch, getreu dem Grundsatz „einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul ...“ nicht weiter nachzugrübeln und erklärt sich erfreut mit dem Geschäft einverstanden.

K und H lassen den Kaufvertrag notariell beurkunden, zugleich wird vor dem Notar die Auflassung erklärt und beurkundet. K unterzeichnet mit „K, Prokurist der S-AG“. H wird als neuer Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen und nimmt das Grundstück mit Einverständnis des K in Besitz.

Als der Vorstand der S-AG von dem Geschäft erfährt, verlangt er die Rückübertragung des Grundstücks an die S-AG.

Kann die S-AG von H die Herausgabe des Grundstücks und die Berichtigung des Grundbuchs verlangen?

Teil 2: Der Laptop

Jura-Professorin Petra Pearson möchte sich einen neuen Laptop zulegen und geht deshalb in den Computerladen „Computer Chips“ in der Innenstadt. Der kleine Laden gehört dem Tüftler Chris Chips (C), der ihn alleine betreibt und pro Jahr auch nur etwa 20 Computer verkauft. Das stört ihn aber auch nicht weiter, denn von den Lizenzgebühren seiner vielen Erfindungen kann er auch so gut leben. Deshalb hat er eine Handelsregistereintragung nie auch nur in Erwägung gezogen.

Als P in den Laden kommt, ist C allerdings gerade nicht da, sondern für zwei Tage zu einer Messe gefahren. Den Laden hat er währenddessen seinem 16jährigen Sohn Simon (S) – der ebenfalls ein großes „Computergenie“ ist – anvertraut.

S zeigt P verschiedene Laptops und P begeistert sich schließlich für das Modell „Dull 7.0“. S sagt, dass er aktuell den Preis nicht genau wisse; er werde aber gern am nächsten Tag bei P Zuhause vorbeikommen, ihr den Laptop nochmals vorführen und den Preis nennen.

So geschieht es. S kommt am nächsten Tag zu P nach Hause, führt ihr den Laptop vor und nennt ihr als Preis 1.000 €. P unterzeichnet auch gleich den entsprechenden Kaufvertrag und zahlt den Kaufpreis; S

übergibt ihr daraufhin den Laptop.

Als C von der Messe zurückkommt, stellt sich heraus, dass der konkrete Laptop gar nicht zum Verkauf stand; es handelte sich um ein Sondermodell, das C von der Herstellerin Dull Computer GmbH (D-GmbH) nur für eine Woche zum Test überlassen worden war.

Die D-GmbH möchte nun wissen, ob sie noch Eigentümerin des Laptops ist und diesen als solche von P herausverlangen kann.

[Hinweis: Sonstige Herausgabeansprüche sind nicht zu prüfen!]

Lerneinheit 11 (Handelsrecht IV)

Teil 1

Rechtsanwalt Rajesh (R) möchte ein neues Firmenfahrzeug für seine Kanzlei kaufen. Er ruft deshalb beim Autohaus „Howard Auto GmbH“ (H-GmbH) an und verhandelt mit Alleingesellschafter und Geschäftsführer Howard (H) eine Stunde lang über den Kauf eines Jahreswagens.

Am Ende des Gespräches wissen weder Howard noch Rajesh so recht, wie die Details waren. Sie beenden das Gespräch aber jeweils in dem Glauben, dass ihr Geschäft perfekt sei. Einige Stunden später macht sich Howard daran, das Verhandlungsergebnis auszuformulieren und übersendet das als „Auftragsbestätigung“ betitelte Dokument dem Rajesh per Fax. Darin heißt es, dass Rajesh einen Jahreswagen „Mercedes Benz S-Klasse“ für 50.000 € kaufe. Rajesh erhält das Fax und ärgert sich maßlos – seiner Erinnerung nach waren nämlich 49.000 € vereinbart. Wütend legt er das Fax beiseite und beschließt, von nun an nichts mehr mit der H-GmbH zu tun haben zu wollen.

Zwei Wochen später erhält Rajesh ein Schreiben der H-GmbH, in dem er aufgefordert wird, gegen Übergabe des Pkw die vereinbarten 50.000 € zu zahlen. Rajesh weigert sich, da er der Meinung ist, man hätte sich wenn überhaupt auf 49.000 € Kaufpreis geeinigt.

Kann die H-GmbH gegen Übergabe des Pkw von Rajesh Zahlung von 50.000 € verlangen?

Teil 2

Bernadette (B), eine Freundin des H, ist einzige Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Bernadette-GmbH. Diese betreibt eine Bäckereikette. Zum Frühlingsanfang versendet sie an ihre Stammkunden Flyer folgenden Inhalts: „Zum Frühlingsanfang ist es wieder Zeit für leckeres Gebäck! Egal ob Osterfest, Konfirmation oder Firmenfeier: Bestellen Sie bei uns leckere Kuchenplatten aus unserem reichhaltigen Sortiment (s. umseitige Preisliste), wir liefern pünktlich zu ihnen nach Hause.“

a) Sheldon ist begeistert und bestellt schriftlich sofort eine Kuchenplatte für seine Party zum „Star Wars Day“ am 4. Mai um 20 Uhr, „Lieferung 18:00 Uhr fix“.

Als die Kuchenplatte am 4. Mai um 18:00 Uhr noch nicht da ist, ruft Sheldon bei der B-GmbH an und erhält die Auskunft, dass sein Auftrag zwar eingegangen ist, jedoch wegen der geringen Menge nicht akzeptiert wurde. An eine Benachrichtigung von Sheldon habe niemand gedacht, eine Lieferung werde jedenfalls nicht erfolgen.

Damit seine Partygäste nicht verhungern müssen, holt Sheldon beim nahegelegenen „Pumpkin Donuts“ (P) für alle Donuts, die aber insgesamt 50 € mehr kosten als die Kuchenplatte. Sheldon möchte wissen, ob die B-GmbH ihm die 50 € erstatten muss. Besteht ein solcher Anspruch?

b) Sheldon bestellt wie unter a) bei der B-GmbH; er schreibt jedoch dazu, dass sich die B-GmbH nicht melden brauche, wenn sie das Angebot annimmt.

Als die Kuchenplatte am 4. Mai um 18:00 Uhr noch immer nicht da ist und S deshalb bei der B-GmbH anruft, erhält er die Auskunft, dass die Bestellung zwar sofort nach Eingang im Orderbuch vermerkt worden sei. Allerdings habe man heute plötzlich so viele Bestellungen erhalten, dass man die Bestellung des S heute nicht mehr schaffen würde und erst morgen liefern könne.

Sheldon sagt, dass dies wohl ein Witz sei und legt wutschnaubend auf. Er kauft wie zuvor Donuts und verlangt die 50 € Mehrkosten als Schadensersatz von der B-GmbH. Zu Recht?

Teil 3

Jordan (J), der beruflich mit Wertpapieren handelt, beauftragte am 9. Januar 2016 die B-Bank als Kommissionärin mit dem Kauf zweier von Stratton Oakmont (S) emittierter Optionsscheine.

Die B-Bank erwarb daraufhin für J um 15:35 Uhr 20.000 Stück BLUE-Call-Optionsscheine mit der Wertpapierkennnummer (WKN) 111111 zu je 0,80 € und um 15:36 Uhr 50.000 Stück BLUE-Call-Optionsscheine mit der WKN 222222 zu je 0,20 €.

Um 15:47 Uhr bestätigte Donnie (D), ein Mitarbeiter der B-Bank, dem J telefonisch die Kaufabschlüsse sowie jeweils Preis und Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wobei Details über den Vertragspartner (Verkäufer) der Optionsscheine nicht übermittelt wurden. Die von J gezahlten Kurse entsprachen den in den vorangegangenen Tagen veröffentlichten Kursen, die zwischen 0,75 € und 0,85 € bzw. zwischen 0,15 € und 0,25 € betragen hatten.

Bei den Kursveröffentlichungen waren die S und deren Händler jedoch einem Irrtum unterlegen, ohne den die Optionsscheine einen Kurswert von 4 € bzw. 5 € hätten haben müssen. Der zuständige Händler der S stellte diesen Irrtum noch am selben Tag um 17:00 Uhr fest und beantragte bei der zuständigen Stelle eine Fehlerberichtigung entsprechend den Bedingungen der betreffenden Wertpapierbörse.

Um 18:42 Uhr bzw. 18:44 Uhr wurde eine Korrektur der Preisaufstellungen für die beiden von J erworbenen Optionsscheine vorgenommen und die für ihn von der B-Bank getätigten Geschäfte storniert – damit gelten sie als von Anfang an nichtig. Aufgrund dessen wurde eine von J am Morgen des 10. Januars 2016 telefonisch erteilte Verkaufsofder hinfällig.

Der gesamte Vorfall brachte dem J herbe Verluste ein. Nachdem J zunächst S als Emittentin der Optionsscheine in Anspruch genommen und sich mit ihr zu 225.000 € verglichen hat, begehrt er nun von B-Bank Ersatz des ihm entstandenen weiteren Schadens, der sich auf 230.000 € belaufe. Denn die B-Bank habe ihm nicht zugleich mit der Ausführung der Kommission den Dritten namhaft gemacht, mit dem sie das Geschäft abgeschlossen habe.

Lerneinheit 12 (Gesellschaftsrecht I)

Aziz (A) betreibt alleine eine kleine Pizzeria in Bayreuth. Seine Umsätze sind gering. Als in Bayreuth immer mehr Franchise-Pizzalieferservices aufmachen, bangt er um sein Geschäft. Daher entscheidet er sich, auch seine Pizzeria in einen Lieferservice umzuwandeln. Da er aber selbst nicht gut auf dem Fahrrad ist, braucht er Fahrer. Dafür fallen ihm der 19-jährige Harry (H) und sein 17-jähriger Freund Peter (P) ein. Also schlägt er ihnen folgendes Geschäft vor: H und P sollen die Pizzalieferungen ausführen, während A in seiner Pizzabäckerei die Bestellungen aufnimmt und bäckt. Da A es sich nicht leisten kann, H und P zu bezahlen, sollen sie zu gleichen Teilen wie A am Gewinn beteiligt werden. A will aber weiterhin Chef in der Pizzeria sein und vor allem selbst alle Verträge abschließen.

A, H und P schließen daraufhin einen „Gemeinschaftsvertrag“ über die Gründung der „Ragno Pizzeria und Lieferservice“, dem auch die Eltern von P zustimmen. A, H und P führen in den nächsten Wochen die Ragno weiter. Dabei machen A, H und P zwar einen guten Umsatz, aber die Organisation des Betriebs ist einfach und bedarf keiner besonderen Kenntnisse.

Eines Tages bestellt A, der viel Wert auf Bio-Produkte legt, für die Ragno beim Bauern Ben (B) mehrere Säcke Mehl zum Preis von 200 €, die B auch gleich am nächsten Tag liefert.

Am gleichen Tag baut H, der das Risiko liebt und in allen Lebenslagen gefährliche Manöver ausführt, bei einer Lieferfahrt mit seinem „Dienstfahrrad“ einen Unfall, indem er mit zu hoher Geschwindigkeit in eine Kurve fährt, die Kontrolle über sein Rad verliert und gegen den parkenden Pkw von Otto (O) schmettert. Dabei entsteht am Pkw ein Schaden in Höhe von 1.000 €. Das Fahrrad, das der Ragno gehört, wird ebenfalls völlig zerstört.

Auch die Fahrten von P laufen nicht so wie von A erhofft. Als P eine Bestellung Spaghetti Bolognese bei seinem Schwarm Mary-Jane (M) abliefern soll, ist P so überwältigt von M, dass er vor lauter Verliebtheit die Spaghetti fallen lässt und sie der M dabei über die Hose schüttet.

Jetzt sieht A immense Kosten auf sich zukommen und verliert die Lust am Betrieb der Pizzeria. Deswegen schließt er im Namen der Ragno einen Vertrag mit der Boscorp GmbH über den Verkauf des gesamten Inventars der Pizzeria zum Preis von 20.000 €. A will sich mit dem Geld zur Ruhe setzen und nie wieder Pizza backen. H und P meinen, A könne nicht einfach die gesamte Grundlage der Ragno umwerfen, indem er das gesamte Inventar verkauft.

1. Von wem kann B die Bezahlung des Mehls verlangen?
2. Von wem kann O die Reparaturkosten für seinen PKW ersetzt verlangen?
3. Kann die Ragno von H ein neues Fahrrad verlangen?
4. Kann M von der Ragno die Reinigungskosten für ihre Hose ersetzt verlangen?
5. Kann die Boscorp GmbH von der Ragno Herausgabe ihres gesamten Inventars verlangen?

Lerneinheit 13 (Gesellschaftsrecht II)

Arthur (A), Bruce (B), und Clarke (C) betreiben gemeinsam unter dem Namen „Justice oHG“ Geschäfte für Kampfsport- und Selbstverteidigungszubehör in Bayreuth, Hof und Kulmbach. Die Justice oHG ist nicht ins Handelsregister eingetragen, aber sie hat mehrere Angestellte und einen jährlichen Umsatz von 5 Mio. €.

A ist der Meinung, dass die Justice oHG sich besser am Markt präsentieren muss. Daher schließt er namens der Gesellschaft einen Vertrag mit dem Grafikdesigner Kyle (K), der für die Justice oHG gegen eine Bezahlung von 5.000 € ein neues Firmenlogo entwerfen soll. K macht sich sofort an die Arbeit.

In den folgenden Wochen kommt es zwischen den Gesellschaftern zum Streit. A und C wollen für die langfristige Planung auch den Verkauf von Schusswaffen und Jagdutensilien in Erwägung ziehen, was B jedoch strikt ablehnt. Daher entscheiden sie sich, für die Zukunft getrennte Wege zu gehen. B tritt aus der Gesellschaft aus. Am folgenden Tag lassen A und C die Justice oHG sowie den Austritt des B ins Handelsregister eintragen.

Da A und C die Arbeit ohne B zu viel wird, nehmen sie kurz darauf Diana (D) als neue Gesellschafterin in die Justice oHG auf. Da D eine besonders eifrige Arbeiterin ist, findet C, dass seine Tätigkeit für die Gesellschaft nicht mehr gebraucht wird und er nun die Möglichkeit hat, seiner neuen Vorliebe für den Journalismus zu folgen. Er möchte der Justice oHG jedoch nicht ganz verloren gehen. Daher kommt er mit A und D überein, dass er zwar noch in der Gesellschaft verbleiben, aber nur noch auf eine kleine Einlage von 2.000 € haften soll.

A und D melden die Namensänderung in Justice KG und die Änderung der Gesellschafterstellung des C beim zuständigen Registergericht an, die Eintragung ins Handelsregister lässt aber auf sich warten.

Kurz darauf tritt die FlexCorp AG an C heran. Sie habe vor kurzem einen neuen Protein-Shake namens „Krypto 3000“ entwickelt, der besonders schnelles Muskelwachstum verspricht. C ist sofort begeistert. Obwohl er weiß, dass A und D keine Freunde von Muskelaufbaupräparaten sind, sondern natürliche Mittel bevorzugen, bestellt er bei der FlexCorp AG im Namen der Justice KG 10.000 Beutel zum Gesamtpreis von 150.000 €. Diese werden von der FlexCorp AG auch bereits am nächsten Tag übersandt.

Zwei Tage später werden die Umwandlung in eine KG und C als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen. Kurz darauf liefert K das von A beauftragte neue Firmenlogo ab, welches A dem K auch so abnimmt.

1. Kann K von A, B, C und D Bezahlung für das Firmenlogo verlangen?
2. Kann sich A, wenn er den vollen Kaufpreis an K gezahlt hat, das Geld von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern zurückholen?
3. Würde sich an der Haftung des C etwas ändern, wenn C schon vor Abschluss des Vertrages mit K als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen worden wäre und eine Einlage i.H.v. 1.000 € geleistet hätte?
4. Kann die FlexCorp AG von der Justice KG Bezahlung von 150.000 € für die Lieferung von „Krypto 3000“ verlangen?
5. Angenommen, ein Anspruch der FlexCorp AG besteht, welche Ansprüche hat die Justice KG deswegen gegen C, wenn A und D dem Geschäft niemals zugestimmt haben?

Lerneinheit 14 (Gesellschaftsrecht III)

Der Buchhändler Reuel (R) aus Bayreuth und Buchhändler Staples (S) aus Kulmbach beschließen, sich zur besseren Vermarktung ihres doch sehr unterschiedlichen Buchangebots zusammenzutun. Sie treffen sich am 24. Februar im Gasthaus „The Eagle and the Child“ und kommen überein, die „Inklings GmbH“ mit Sitz in Bayreuth zu gründen.

Ab dem Folgetag betreiben R und S ihre beiden Ladengeschäfte (Jahresumsatz insgesamt 10 Mio. €, insgesamt 20 Angestellte) nun gemeinsam unter dem Namen „Inklings R & S“. Am 18. März kommt Joanne (J) ins Geschäft in Bayreuth und bestellt das Buch „Das eisige Lied vom Feuer“ für den Erscheinungstag vor.

Am 19. April unterzeichnen R und S bei Notar George den Gesellschaftsvertrag. Danach beträgt das Stammkapital 25.000 €, von denen S einen Nennbetrag von 12.501 € übernimmt, während R einen Nennbetrag von 12.499 € übernimmt. Die Geschäfte von R und S werden auf die „Inklings GmbH“ übertragen. R wird zum Geschäftsführer bestellt.

R führt die Geschäfte fort und schließt weitere Verträge ab. Am 6. Mai bestellt R im Namen der „Inklings GmbH“ 200 Exemplare des Kindermalbuches „50 Shades of Blue“ beim K-Verlag zum Preis von 2.000 €. Der K-Verlag liefert am 12. Mai.

1. Von wem kann der K-Verlag am 12. Mai Zahlung verlangen, wenn die „Inklings GmbH“ noch nicht ins Handelsregister eingetragen ist?
2. Am 14. Mai wird die „Inklings GmbH“ endlich ins Handelsregister eingetragen und R lässt sogleich die Schilder an beiden Geschäften gegen solche mit der neuen Geschäftsbezeichnung „Inklings GmbH“ austauschen. Am 17. Mai erscheint nun auch endlich „Das eisige Lied vom Feuer“. Von wem kann J jetzt Lieferung des Buches verlangen?